

Entwurf

**Satzung
über die Einziehung eines Wirtschaftsweges
in der Gemarkung Allenz, Distrikt „Über Limmental“
Flur 2, Parz.-Nr. 88
vom**

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), in der derzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit § 58 Abs. 4 Satz 2 des Flurbereinigungsgesetzes vom 14.07.1953 (BGBl. I S. 591), neu verabschiedet gemäß Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), in der derzeit geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Mayen in seiner Sitzung am folgende Satzung beschlossen, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird:

§ 1

Der Wirtschaftsweg in der Gemarkung Allenz, Distrikt „Über Limmental“ Flur 2, Parz.-Nr. 88 wird eingezogen. Der Weg ist im beiliegenden Lageplan, der Bestandteil dieser Satzung ist gekennzeichnet.

§ 2

Die bisherige Widmung und die sich daraus ergebenden Nutzungsrechte werden aufgehoben.

§ 3

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Mayen, den

Wolfgang Treis
Oberbürgermeister

(Dienstsiegel)